

# **Satzung des Fördervereins der ngd Tatwerk**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der ngd Tatwerk“

- (1) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ahrensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der in der ngd Tatwerk beschäftigten Menschen mit Behinderung. Die Förderung kann sowohl durch individuelle Hilfe als auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und Förderbedingungen in den Werkstätten erfolgen.
- (3) Der Vorstand soll eng mit den Gremien der ngd Tatwerk (Geschäftsleitung, Eltern- und Betreuerbeirat, Werkstattrat) zusammenarbeiten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der ngd Tatwerk verbunden fühlt und ihren Beitritt zu dem Verein schriftlich erklärt.

- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand, der diese dem Antragsteller schriftlich bekannt gibt.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss oder
  - c) durch den Tod eines Mitgliedes
- (2) Der Austritt ist zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

- (1) Die jährlichen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung gesondert festgesetzt.
- (2) Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres, verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- (3) Die Jahresbeiträge sind innerhalb des Monats des Beginns der Mitgliedschaft bzw. bei laufender Beitragszahlung jeweils bis zum 31. 1. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr spätestens zum Ende des zweiten Quartals statt. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt die Mitglieder spätestens 14 Tage vor Beginn unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein.
- (2) Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehört regelmäßig zumindest der Bericht des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes über das vergangene Jahr.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereines, die folgende Funktionen bekleiden:
  - a) Vorsitz
  - b) Stellvertretung
  - c) Kassenführung

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Schriftführer.

- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen für die Kassenprüfung für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Jahresabschlüsse der Vereinskasse zu prüfen und einen Bericht darüber zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Auflösung**

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonie Hilfswerk Schleswig-Holstein mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu Gunsten der ngd Tatwerk zu verwenden.

Stand nach Mitgliederversammlung am 11. 11.2024